



# HESSISCHER LANDTAG

22. 03. 2021

## Kleine Anfrage

**Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 05.02.2021**

**Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Hessen**

**und**

**Antwort**

**Ministerin der Justiz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Das richterliche Ehrenamt ist in unserer Demokratie und in unserem Rechtsstaat von elementarer Wichtigkeit. Insbesondere der Blick durch die nicht-juristische Brille ist wertvoll und lebensnah. Gerade weil die Gerichte über Fälle des täglichen Lebens zu entscheiden haben, gibt es neben den Berufsrichtern ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Die repräsentative Teilnahme von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an der Rechtsprechung stärkt zugleich auch das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Gerichte und in das Bemühen, gerecht zu entscheiden. Die Mitarbeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erhöht auch die Akzeptanz der Entscheidungen in der Öffentlichkeit. Ein funktionierendes Gemeinwesen ist heute ohne das Engagement der vielen ehrenamtlich tätigen Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht mehr denkbar – in besonderer Weise gilt dies auch für die Justiz, wo das Ehrenamt ein wichtiger Bestandteil einer funktionierenden Rechtspflege ist.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Warum gibt es keine öffentliche Statistik darüber, wie viele Bürgerinnen und Bürger in Hessen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter insgesamt tätig sind bzw. wie sich diese auf die verschiedenen Gerichtsbarkeiten aufteilen?
- Frage 2. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass es zukünftig eine solche Statistik gibt?
- Frage 3. Wenn ja: Wann/in welcher Form?  
Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Für den Bereich der Schöffen betreut das Bundesamt der Justiz die Veröffentlichung der bundesweiten Schöffenzustatistik. Aus der Schöffenzustatistik ergibt sich die Zahl der in der Strafrechtspflege tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Das Ministerium der Justiz meldet die hessischen Zahlen zum Zweck der Veröffentlichung dorthin. Für die zuletzt für Hessen gemeldeten Zahlen verweise ich auf die Antwort zu der Kleinen Anfrage des Abg. Christian Heinz (CDU) „Ehrenamtliche Richterinnen und Richter“ (Drucks. 20/5041).

Das Bundesamt der Justiz hat anlässlich dieser Anfrage die Auskunft erteilt, dass es plant, eine nach Bund und Ländern aufgeschlüsselte Statistik der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu erstellen und zu veröffentlichen.

- Frage 4. Welche Fortbildungsmöglichkeiten gibt es für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Hessen (Bitte auch ausführen, ob das Land Hessen die Möglichkeit einer qualifizierten Fortbildung für Richterinnen und Richter anbietet)?

Das Ministerium der Justiz informiert mit einem „Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen“ über die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die mit der Übernahme des Schöffenamtes verbunden sind, sowie u.a. über den Aufbau der Strafgerichtsbarkeit und den Gang der Hauptverhandlung.

Entsprechend dazu erhalten die neu berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit, in der Sozialgerichtsbarkeit und in der Finanzgerichtsbarkeit die Leitfäden

„Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit“, „Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit“ oder die „Informationsbroschüre für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Hessischen Finanzgericht“.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgt im Anschluss an die Neuwahl im jeweiligen Gericht eine etwa halbtägige Informationsveranstaltung. Der Leitfaden „Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ enthält weitere Informationen.

Das Ministerium der Justiz bzw. die Hessische Justizakademie bieten hessischen Richterinnen und Richtern ein umfangreiches Fortbildungsprogramm an. Das Programm findet sich im Internet unter:

→ [www.justizakademie.hessen.de](http://www.justizakademie.hessen.de).

Frage 5. Hält die Landesregierung diese Fortbildungsmöglichkeiten für ausreichend?

Frage 6. Wird es zukünftig weitere Fortbildungsmöglichkeiten für ehrenamtliche Richterinnen und Richter geben?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung hält die zur Verfügung gestellten Leitfäden für ausreichend, um die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in angemessener Weise über ihre jeweilige Tätigkeit zu informieren und auf diese vorzubereiten.

Bei staatlich zur Verfügung gestellten Fortbildungsangeboten für Schöffinnen und Schöffen sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten, was sich aus der rechtlich vorgesehenen Stellung als Laienrichter ableitet.

Frage 7. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um dafür zu sorgen, dass es keine ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit einer extremistischen, verfassungsfeindlichen oder rechtspopulistischen Gesinnung gibt?

An der Auswahl der Schöffinnen und Schöffen ist die Landesregierung nicht beteiligt. Der organisatorische Ablauf der Wahlen der Schöffinnen und Schöffen ist im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) des Bundes geregelt. Danach ist es die Aufgabe der Kommunen, Vorschlagslisten mit geeigneten Personen aufzustellen, aus der die Schöffenauswahlschüsse bei den Amtsgerichten unter richterlichem Vorsitz sodann die Schöffinnen und Schöffen für eine Wahlperiode auswählen. Die Kommunen unterstehen nicht der Fach- oder Dienstaufsicht eines Justizministeriums. Das heißt, das Ministerium der Justiz erhält die Listen der Schöffensbewerber der Gemeinden nicht und kann sie auch nicht prüfen. Die Aufgaben, die das Gesetz (§§ 38 ff. GVG) einer Richterin oder einem Richter beim Amtsgericht in der Ausübung des Vorsitzes des Schöffenauswahlschusses zuweist, gehören zu den Geschäften der gerichtlichen Selbstverwaltung, die in richterlicher Eigenschaft wahrzunehmen sind. Bei der Wahrnehmung derartiger Geschäfte sind Richterinnen und Richter nach Art. 92 und 97 des Grundgesetzes (GG) unabhängig und weisungsfrei.

Bei der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit wird grundsätzlich ein Auszug aus dem Bundeszentralregister eingeholt. Grundlage der Wahl bilden auch hier Vorschlagslisten der jeweils vorschlagsberechtigten Stellen.

Bei der Wahl sind bundesgesetzlich geregelte Ausschlussgründe zu beachten. So sind etwa nach § 21 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind, sowie Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, von dem Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschlossen.

Vor Amtsantritt leisten die zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufenen Personen einen Amtseid, in dem sie sich unter anderem verpflichten, ihre Pflichten getreu dem Grundgesetz zu erfüllen (§ 45 Abs. 3 Deutsches Richtergesetz).

Berufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter können nach bundesrechtlichen Vorgaben ihres Amtes wieder entbunden bzw. enthoben werden. Eine solche Entbindung hat nach § 24 VwGO etwa dann stattzufinden, wenn eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann. Einen weiteren Grund für eine Amtsentbindung stellt ferner die gröbliche Verletzung von Amtspflichten dar. Sollten nach der Berufung Anhaltspunkte für eine fehlende Verfassungstreue einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters aufkommen, entscheiden die hierfür zuständigen Gerichte über eine Amtsentbindung bzw. Amtsenthebung. Die Gerichte sind hierbei unabhängig und weisungsfrei.

Frage 8. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Motivation und eine ausreichende Bewerberanzahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in Hessen künftig sicherzustellen? (Stichwort freiwillige Bewerbung vs. Verpflichtung aus Einwohnermeldeamt)

Es sind keine Fälle bekannt, in denen Spruchkörper wegen eines Mangels an Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt als Schöffin oder Schöffe oder als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter nicht besetzt werden konnten.

Wiesbaden, 22. März 2021

**Eva Kühne-Hörmann**